



## **Verleihordnung für den Bootsverleih durch die MoorRanch Gastro & Event GmbH & Co. KG**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

- 1.1. Bei dem vermieteten Material (Boote, Rettungsmittel, Zubehör) handelt es sich im Sinne dieser Verleihordnung prinzipiell um gebrauchtes Material in einen verkehrssicheren Zustand
- 1.2. Verleiher (Leihgeber) ist die MoorRanch Gastro & Event GmbH & Co. KG
- 1.3. Der Bootsverleih und, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Ort der Ausleihe bzw. der Rückgabe von Material ist die MoorRanch Gastro & Event GmbH & Co. KG, Moorstraße 46, 32139 Spenge
- 1.4. Leihnehmer / Mieter ist derjenige, der Material entgeltlich oder unentgeltlich vom Verleiher zur Verfügung gestellt bekommt.
- 1.5. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Leihgeber das Material zur Verfügung stellt oder eine Reservierung durch Zahlung bestätigt wird.
- 1.6. Vermietung von Booten erfolgt an Personen ab 16 Jahre bzw. in Begleitung oder mit Erlaubnis eines verantwortlichen Volljährigen.
- 1.7. Die ausgeliehenen Gegenstände sind nur für den vorgesehen Verwendungszweck einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei einer Weitervermietung kann die der Leihgeber Schadensersatz geltend machen in Höhe von mindestens 500 € und Rechtliche schritten vornehmen.
- 1.8. Der Mietpreis für die Leihboote ist vor Antritt fällig.
- 1.9. Der Tarif wird vor Mietbeginn festgelegt.
- 1.10. Reservierungen werden erst durch eine Vorauszahlung von 50 % des Mietpreises gültig, sofern die Boote online reserviert werden.

### **2. Haftung**

- 2.1. Zu Beginn der Leihe wird ein Protokoll erstellt, das der Leihnehmer unterzeichnet.
- 2.2. Leihen mehrere Leihnehmer einen Leihgegenstand aus, so haften sie alle gemeinschaftlich.
- 2.3. Von einem Leihnehmer bei Gruppen werden persönliche Daten aufgenommen. Der Leihgeber versichert, dass diese Daten nur im Zusammenhang mit der Leihe selbst und eventuell daraus entstehenden Angelegenheiten (z.B. Rechnungslegung und Ersatzansprüche) verwendet werden. Darüber hinaus gelten alle Vorschriften des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Leihnehmers.
- 2.4. Bei Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet der Anmeldende, neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmer, für alle vertraglichen Verpflichtungen.
- 2.5. Pro Boot muss ein Bootsführer bestimmt werden, der für das jeweilige Boot die Verantwortung trägt. Wenn dies von den Teilnehmern nicht anderweitig festgelegt wird, ist das automatisch der Steuermann/ die Steuerfrau in jedem Boot.
- 2.6. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 2.7. Der Verleiher haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände des Mieters.

### **3. Ausgabe und Rückgabe des Bootes**

- 3.1. Bei schriftlicher Stornierung bis 48 Stunden vor Mietbeginn wird die Anzahlung erstattet. Bei späteren Stornierungen wird eine Gebühr von 50 % des Mietpreises einbehalten. Bei Nichterscheinen ohne Stornierung entfällt jeglicher Erstattungsanspruch.
- 3.2. Der Zeitpunkt der Übernahme des Bootes durch den Mieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 1 Stunde gilt hierbei als vereinbart.
- 3.3. Die abendlichen Schließzeiten können auf unsere Homepage [www.moor-ranch.de](http://www.moor-ranch.de) eingesehen werden und orientieren sich saisonal bedingt an den Zeiten des Sonnenuntergangs. Witterungsbedingt können sie an einem Verleihtag ggf. abweichen, was der Verleiher dem Kunden entsprechend kommunizieren muss.
- 3.4. Die Rücknahme des Bootes erfolgt am selben Miettag bis spätestens 15 Minuten vor Schließzeit. Bei Verspätungen, nach der abendlichen Schließung des Bootsverleihs, werden für die erste Stunde nur ganze Stunden berechnet. Es gilt in dem Fall der Mietpreis für die erste Mietstunde.
- 3.5. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit sind, wird ein weiterer Tagespreis pro Boot fällig.
- 3.6. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit und somit eine Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sind, und wenn der Verleiher keine Informationen über den Verbleib des Kunden bekommt oder einholen kann, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei verständigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde, zusätzlich zu den anfallenden Mietgebühren einer Tagesmiete.
- 3.7. Vor Übernahme des Bootes durch den Leihnehmer wird gemeinsam mit dem Leihgeber während einer Zustandsbesichtigung des Bootes ein Protokoll angefertigt, in dem sowohl der Zustand des Bootes als auch sämtliche Ausstattungsgegenstände aufgelistet werden.
- 3.8. Das Protokoll wird vom Mieter unterzeichnet. Bei Rückgabe des Bootes erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Bootes auf Schäden, sowie auf Vollständigkeit der Ausstattung. Schäden oder Verluste werden mit der Kautionskaution verrechnet oder in Rechnung gestellt.
- 3.9. Gibt der Mieter das Boot früher als zum im Mietvertrag festgelegten Zeit ab, berechtigt ihn dies nicht, den Mietpreis zu mindern. Wird das Boot später als zu dem im Mietvertrag festgelegten Zeit zurückgegeben, wird für das Boot, gemäß Preisliste, pro angefangene 1/2 Stunde in Rechnung.

#### **4. Beförderungsausschluss**

- 4.1. Der Verleiher ist berechtigt, einen Teilnehmer von einer Leistung auszuschließen, wenn sich dieser vertragswidrig verhält bzw. die Fahrt trotz formloser Abmahnung nachhaltig stört. Die Kosten, die durch ihr Verhalten entstehen, hat die Person selbst zu tragen.
- 4.2. Sollte die Bootsvermietung aufgrund von Witterungsbedingungen nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Der Verleiher wird jedoch nach Möglichkeit einen Ersatztermin anbieten.
- 4.3. Personen mit einem Atemalkoholwert über 0,5 Promille oder unter Einfluss von Drogen ist die Nutzung der Boote untersagt.

#### **5. Sonstige Bestimmungen**

- 5.1. Bei der Ausleihe von Material hinterlegt der Leihnehmer in der Regel eine Kautionskaution in Form eines amtlichen Lichtbildausweises oder Führerscheines für die Dauer der Leihe und aller damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des vermieteten Materials gibt der Verleiher dem Leihnehmer die Kautionskaution unverzüglich zurück.
- 5.2. Der Mieter wird vor Antritt der ersten Bootsfahrt vom Vermieter mit dem Umgang des Bootes vertraut gemacht.
- 5.3. Der Mieter verpflichtet sich, die einzelnen Insassen/ Begleiter über diese Unterweisung zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass unter Umständen alle Insassen Rettungswesten anlegen.
- 5.4. Der Mieter verpflichtet sich, keine Veränderungen am Boot oder der Ausrüstung vorzunehmen und das Boot und Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Bei übermäßiger Verschmutzung des Bootes, die über normale Gebrauchsspuren hinausgeht, wird eine Reinigungspauschale von 20 € pro Boot erhoben.

5.5. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, Kollisionen, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse oder Beanstandungen unverzüglich bei Rückkehr dem Vermieter anzuzeigen und im Leihprotokoll vermerken zu lassen.

5.6. Für Schäden am Leihmaterial oder Verlust haftet der Mieter gegenüber der o.g. Firma und muss für den Wiederbeschaffungswert aufkommen.

5.7. Ungeübte Schwimmer bzw. Nichtschwimmer teilen dies dem Mitarbeiter der MoorRanch Gastro & Event GmbH & Co. KG mit und haben Schwimmwestenpflicht. Kinder bis einschließlich 12 Jahren haben ebenfalls Schwimmwestenpflicht.

5.8. Bei Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art, welche mit und von Mitarbeitern der MoorRanch Gastro & Event GmbH & Co. KG aufgenommen werden, liegt das Copyright beim Verleiher.

5.9. Der Verleiher ist verpflichtet, die gebuchte Leistung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

5.10. Die Verleihordnung ist auf der Homepage des Betreibers: [www.moor-ranch.de](http://www.moor-ranch.de) und im Bootsverleih Übergabe Station einsehbar.

5.11. Nachhaltigkeit/Umweltschutz: Keinen Gegenständen dürfen über Bord geworfen werden und Wildtiere dürfen nicht belästigt werden z.B. beim Brüten gestört werden.

Diese Verleihordnung ist gültig ab 01.03.2025. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die den Bootsverleih des Betreibers betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.